

I-20 U 108/11 OLG Hamm

I-2 O 585/04

Landgericht Arnberg

Ausfertigung



24. JULI. 2013

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn _____

Klägers, Widerbeklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

g e g e n

_____ | Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand _____

Widerklägerin, Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dielitz & Leisse-Dielitz,
Gutenbergplatz 33, 59821 Arnberg,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
auf die mündliche Verhandlung vom 21.06.2013
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zumdick, den Richter am
Oberlandesgericht Dr. Mertens und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Wohlthat
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 06.05.2011 verkündete Urteil der 2.
Zivilkammer des Landgerichts Arnberg abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 185.000,00 Euro nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.01.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe

I.

1.

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer Unfallversicherung auf Zahlung einer Invaliditätsentschädigung für den Verlust seiner linken Hand in Anspruch. Die Beklagte verlangt widerklagend die Erstattung von Gutachterkosten.

Ausweislich des Nachtrags zum Versicherungsschein vom 29.01.1999 (Bl. 1 f der Anlagen zur Klagewiderung) haben die Parteien eine Unfallabsicherung mit einer Invaliditätsgrundsumme von 100.000,00 DM vereinbart, der die AUB 88 – Fassung 1.7.1996 - sowie die Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Modell 1000 Plus) zugrunde liegen. Danach erhöht sich der in § 7 Abs. 2 lit a AUB 88 festgesetzte Invaliditätsgrad von 55 % für den Verlust der „Hand im Handgelenk“ auf 370 %. Wegen der Vertragsbedingungen wird insgesamt auf Bl. 3 – 9 der Anlagen zur Klageerwiderung Bezug genommen.

Unstreitig musste der Kläger am Abend des 22.09.2003 notfallmedizinisch versorgt werden, weil er eine traumatische Amputation der linken Hand erlitten hatte. Dem

von ihm telefonisch herbeigerufenen Notarzt teilte er mit, er sei mit der linken Hand ins Mähwerk seines Aufsitzrasenmähers geraten, als er beim Rasenmähen ein Wäscheleinenknäuel aus dem Gras habe aufheben wollen. Der Notarzt sammelte daraufhin Amputateteile am bzw. unter dem im Garten des Klägers abgestellten Aufsitzrasenmäher ein und ließ diese mit dem Kläger ins Stadtkrankenhaus [] bringen (Notarzteinsatzprotokoll, Bl. 2 der Anlagen zum Schriftsatz der Beklagten vom 11.05.2005). Nach Erstversorgung des Unterarmstumpfes wurde der Kläger ins Klinikum Bergmannsheil in Bochum verbracht, wo er bis zum 27.09.2003 stationär behandelt und von dort wieder bis zum 13.10.2003 ins Stadtkrankenhaus [] verlegt wurde. Wegen des Verletzungsbildes wird auf die Photos Bl. 481 d. A. verwiesen, die im Schockraum des Klinikums Bergmannsheil gefertigt wurden. Eine Rekonstruktion der linken Hand war nicht möglich.

Mit Unfallanzeige vom 13.10.2003 meldete der Kläger der Beklagten den Schaden und fügte eine handschriftliche Unfallschilderung bei. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 10 – 12 der Anlagen zur Klageerwiderung verwiesen. Die Beklagte holte bei den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannsheil zunächst ein handchirurgisches Fachgutachten ein, welches keine Anhaltspunkte für eine Selbstverstümmelung des Klägers ergab. Insoweit wird auf das Gutachten der Dres. Prof. St [] und D [] vom 26.10.2003 (Bl. 5 ff der Anl. zum Schriftsatz vom 11.05.2005) verwiesen. Die Beklagte ließ den Unfallhergang darauf in technischer Sicht vom Kfz-Sachverständigen T [] untersuchen, der in seinem Gutachten vom 16.12.2003 zu dem Ergebnis kam, dass es sich für den Kläger um ein „unabwendbares Ereignis“ gehandelt habe (Anlage B 4 zur Klageerwiderung vom 09.02.2005), was die Beklagte indes nicht überzeugte. Sie beauftragte die Sachverständigen Sch [] und Prof. Dr. [] C [] mit der weiteren technischen und medizinischen Analyse des Schadenfalls. Beide Sachverständige kamen in ihren Gutachten vom 08.06.2004 (Prof. Sch []), mit ergänzender Stellungnahme vom 14.12.2004 und 08.10.2004 (Prof. Dr. [] C []) zu dem Ergebnis, dass die Unfallschilderung im Hinblick auf das Verletzungsbild des Klägers nicht plausibel sei, und zwar insbesondere im Hinblick auf die scharfkantigen und senkrecht zur Arm- bzw. Fingerachse verlaufenden Schnitte (Bl. 71 ff der Anlagen zur Klageerwiderung), worauf die Beklagte mit Schreiben vom 29.10.2004 den Versicherungsschutz ablehnte und die Erstattung der ihr entstandenen Gutachterkosten forderte (Bl. 10 d. A.). Diese belaufen sich unstreitig auf 14.186,30 Euro.

2.

Der Kläger hat behauptet, er habe am Abend des 22.09.2003 den Garten seines Hauses mit seinem Aufsitzrasenmäher [] gemäht. Wegen der unstreitigen technischen Daten des Rasenmähers wird auf Bl. 590 d. A. verwiesen. Nach zwischenzeitlichem Entleeren des Fangsacks habe er das Mähwerk an der Stelle wieder in Betrieb gesetzt, wo er mit dem Mähen fortfahren wollte, als er links neben sich im Gras in einer Mulde ein Wäscheleinenknäuel entdeckt habe. Es habe sich um eine handelsübliche Wäscheleine aus kunststoffummantelten Draht gehandelt. Noch vor Herablassen des Mähwerks habe er sich deshalb von seinem Sitz nach links herunter gebeugt und mit der linken Hand in das Knäuel gegriffen. In diesem Augenblick sei die Leine vom rotierenden Mähmesser ergriffen worden. Es habe einen Ruck gegeben und er sei an der linken Hand von der Leine vom Rasenmähersitz herunter gerissen worden und mit der linken Schulter auf dem Boden aufgeschlagen. Dabei sei seine linke Hand ins Mähwerk geraten. Als er auf dem Rücken liegend seinen Arm zurückgezogen habe, habe die Hand gefehlt und er habe unter dem Rasenmäher, den er eigens noch angehoben habe, nur noch blutige Fleischteile erblickt. Der Rasenmäher habe noch gestottert und sei dann von selbst ausgegangen. Der Kläger sei dann ins Haus gelaufen, habe den stark blutenden Unterarmstumpf mit Handtüchern verbunden und den Notarzt sowie die Polizei gerufen.

Der Kläger beansprucht die Invaliditätsleistung nach einem Invaliditätsgrad von 370 % und hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 185.000,00 Euro nebst 10 % Zinsen seit dem 22.09.2003 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend hat sie beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an sie 14.186,30 Euro Nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.05.2005 zu zahlen.

Die Beklagte hat mit Blick auf die Gutachten der Privatsachverständigen Sch [] und [] C [] behauptet, der Kläger habe sich seine Verletzungen entweder selber zugefügt oder von einem Dritten vornehmen lassen. Jedenfalls sei es ausgeschlossen, dass der Verlust der Hand sich so zugetragen habe wie vom Kläger geschildert.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien in erster Instanz wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

3.

Das Landgericht hat den Garten des Klägers in Augenschein genommen sowie die Zeugen M [] und Dr. E [] vernommen (Bl. 118 ff d. A.). Außerdem hat es ein physikalisch-technisches Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] vom 06.12.2008, medizinische Gutachten des Sachverständigen PD Dr. Hu [] vom 19.02.2009 (Bl. 216 ff d. A.) und 31.07.2009 (Bl. 321 ff d. A.) sowie schließlich ein interdisziplinäres Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] und Prof. Dr. M [] vom 05.12.2010 eingeholt, welches den geschilderten Unfallablauf als insgesamt nachvollziehbar wertete. Nach mündlicher Erläuterung dieses Gutachtens durch die Sachverständigen M [] und S [] im Termin am 15.04.2011 (Bl. 472 ff d. A.), in der der Sachverständige S [] an den schriftlichen Gutachtenergebnissen nicht mehr festhielt, hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Beklagte die Vermutung der Unfreiwilligkeit der Gesundheitsbeschädigung aus § 180 a Abs. 1 VVG aF widerlegt habe. Es sei zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 ZPO bewiesen, dass die Unfallschilderung des Klägers nicht zutreffen könne.

Der behauptete Unfall sei nach den Ausführungen des Sachverständigen S [] nur beim Zusammentreffen ganz ungewöhnlicher Umstände überhaupt denkbar, wenn sich nämlich unter dem Rasenmäher eine Vertiefung von mindestens 15 cm befand, die eine nahezu rechtwinklige Abtrennung der Hand erlaube. Ungewöhnlich sei zudem, dass sich die Wäscheleine nach den Bekundungen der Zeugen M [] um beide Mähmesser gewickelt haben soll.

Auch habe der Sachverständige S [] ausgeführt, dass die Wäscheleine beim Einziehvorgang durch die Rotationsebene des Messers geführt worden sein muss, was entweder die Durchtrennung oder die Verdrillung der Leine bewirkt haben müsse. So aber sei allenfalls dann noch eine Zugwirkung durch die Leine gegeben, wenn eine weitere Schlinge von einem Mähmesser erfasst würde, was wiederum ungewöhnlich sei.

Zudem sei das Verletzungsbild an der linken Hand des Klägers, insbesondere die Länge der Amputate, technisch nicht nachvollziehbar, weil es nicht mit dem Verhältnis der Einzugsgeschwindigkeit zur Rotationsgeschwindigkeit der Messer übereinstimme. Die Einzugsgeschwindigkeit sei abhängig vom Durchmesser des Messerschaftes, um den die Leine sich aufwickele, während sich die Schnittgeschwindigkeit nach der Drehzahl der Messer richte. Angesichts des Schaftdurchmessers sei eine Einzugsgeschwindigkeit von 3,6 km/h bzw. 7,2 km/h zu erreichen. Amputate mit einer Länge von rund 2 cm seien aber bei der Drehzahl von 1.500 bis 3000 U/Min erst bei einer Einzugsgeschwindigkeit von 14,3 km/h bzw. 28,6 km/h zu erreichen.

Das vorgefundene Verletzungsmuster sei so weder durch die Schilderung des Klägers noch durch einen alternativen Vorgang erklärbar.

Die Kammer folge den Ausführungen des Sachverständigen. Zwar sei dieser erst in seiner mündlichen Anhörung zu dem eindeutigen Ergebnis gelangt, dass das Verletzungsmuster technisch nicht nachvollziehbar sei. Gerade weil es dem Sachverständigen aber erkennbar schwer gefallen sei, das vom Kläger geschilderte Geschehen auszuschließen, seien seine Ausführungen nicht als leichtfertige Belastung, sondern als überzeugende Feststellungen dem Urteil zugrunde zulegen.

Vor diesem Hintergrund sei die Widerklage begründet. Mit der unzutreffenden Darstellung eines versicherten Unfallgeschehens habe der Kläger die Beklagte betrogen und so eine positive Vertragsverletzung begangen, die ihn gem. § 280 Abs.

1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 StGB bzw. § 826 BGB zum Ersatz der adäquat kausal durch die Täuschung verursachten Gutachterkosten verpflichtete.

4.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger im Wege seiner form- und fristgerecht eingelegten Berufung, mit der er an seinem erstinstanzlichen Sachvortrag festhält. Das Landgericht habe seiner Entscheidung zu Unrecht die in der mündlichen Anhörung vom Sachverständigen S [] getroffenen Feststellungen zugrunde gelegt. Der Sachverständige S [] sei nur aufgrund massiver Vorhaltungen des Vorsitzenden Richters sowie des Privatsachverständigen Sch [] im Termin vom Ergebnis seines schriftlichen Gutachtens abgewichen, ohne theoretische Alternativen des technischen Unfallablaufs hinreichend bedenken zu können. Dazu legt der Kläger eine sachverständige Stellungnahme des Dipl.-Ing. U [] vom 14.12.2011 (Bl. 570 ff d. A.) vor, wonach die Länge der Amputate nicht zwingend im Widerspruch stehe zur Einzugsgeschwindigkeit der Wäscheleine. Der Kläger beantragt insoweit eine weitere sachverständige Begutachtung und verweist darauf, dass nur ganz abnorme, unwahrscheinliche Umstände Zweifel am Unfallgeschehen rechtfertigen könnten.

Zudem habe das Landgericht in seiner Beweiswürdigung nicht berücksichtigt, dass das Verletzungsbild des Klägers nach den mündlichen Ausführungen des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. M [] durchaus dem geschilderten Unfallablauf entspreche. Ebenso wenig habe das Landgericht sich damit auseinandergesetzt, dass der Kläger sich diese Verletzungen nicht selbst habe zufügen können, ohne nach wenigen Minuten bewusstlos zu werden. Dann aber hätte er die abgetrennte Hand nicht mehr zerkleinern und unter den Rasenmäher legen können, bevor er zum Haus lief und den Notarzt alarmierte. Außerdem hätten sich dann am wirklichen Tatort Blutspuren finden lassen müssen.

Der Kläger beantragt deshalb,

abändernd

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 185.000,00 Euro nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 22.09.2003 zu zahlen sowie

2. die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und insbesondere die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen des Sachverständigen S [] im Termin vor dem Landgericht am 15.04.2011. Dieser sei bei seiner Anhörung weder bedrängt noch beeinflusst worden, sondern habe angesichts der Motordrehzahl von 1200 Umdrehungen pro Minute sowie der Einzugsgeschwindigkeit der Hand in das Mähwerk nachvollziehbar dargestellt, dass die Länge der Amputate nicht erklärlich sei. Dies entspreche im Übrigen den überzeugenden Feststellungen des Privatsachverständigen Prof. Sch [] und sei auch durch die Feststellungen des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. M [] nicht in Frage gestellt, weil dieser sich nur allgemein zum Verletzungsbild geäußert habe, nicht aber zur technischen Möglichkeit des behaupteten Unfalls. Vor diesem Hintergrund komme es nicht darauf an, ob der Kläger nach einer Selbstverletzung genügend Zeit hatte, den Unfall zu fingieren.

5.

Der Senat hat im Termin am 18.01.2012 den Kläger persönlich sowie die gerichtlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] und Prof. Dr. M [] angehört. Dazu sowie zu den mündlichen Ausführungen der Privatsachverständigen Prof. Sch [] und Prof. Dr. [] C [] im Senatstermin am 18.01.2012 wird auf den Berichterstattevermerk vom 08.03.2012 (Bl. 592 a d. A.) sowie auf die Gutachtenanlagen (Bl. 581 – 590 d. A.) verwiesen.

Nach Vorlage eines unfallanalytischen Berichts des Privatsachverständigen Prof. Sch [] vom 13.02.2012 seitens der Beklagten hat der Senat mit Beweisbeschluss vom 18.04.2012 (Bl. 659 f d. A.) die Sachverständigen Prof. Dr. P [] und Dr. Dipl.-Ing. H [] mit der Erstellung eines weiteren interdisziplinären

Gutachtens beauftragt. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten vom 17.12.2012, die diesbezügliche Stellungnahme des Privatsachverständigen Prof. Sch [] vom 01.02.2013 (Bl. 682 ff) sowie auf den Berichterstattervermerk zum Senatstermin am 21.06.2013, in dem die Gerichtssachverständigen und der Privatsachverständige Prof. Sch [] ihre Gutachten mündlich erläutert haben, verwiesen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache Erfolg. Seine Klage ist begründet, die Widerklage der Beklagten hingegen unbegründet.

1.

Der Kläger hat gem. §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 AUB 88 einen Anspruch auf Zahlung einer Invaliditätsentschädigung in Höhe von 185.000,00 Euro nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit.

a) Anspruch auf Invaliditätsentschädigung

Der vom Kläger erlittene Verlust seiner linken Hand beruht auf einem Unfall iSd §§ 7 Abs. 1, 1 Abs. 3 AUB 88.

Unstreitig ist die vom Kläger erlittene Gesundheitsschädigung in Form des Verlustes der linken Hand auf eine Amputationsverletzung und damit auf ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis iSd § 1 Abs. 3 AUB 88 zurückzuführen.

Diese ist auch unfreiwillig iSd § 1 Abs. 3 AUB 88 erfolgt. Nach der gem. Art. 1 Abs. 1 EGVVG anwendbaren Regelung in § 180 a Abs. 1 VVG aF ist die Unfreiwilligkeit der Gesundheitsschädigung zugunsten des Klägers bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten. Diesen vom Versicherer gem. § 286 ZPO zu erbringenden Beweis (vgl.

Prölls/Martin/Knappmann, VVG 27. Aufl. 2004, § 180a, Rn. 10) hat die Beklagte nicht geführt. Für den Beweis der Unfreiwilligkeit ist zwar nicht der Nachweis einer absoluten und unumstößlichen Gewissheit für eine Selbstverstümmelung und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich, wohl aber der Nachweis eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen (OLG Hamm, VersR 1990, 966, Juris-Rn. 20; BGH, VersR 1989, 758, Juris-Rn. 10; VersR 1987, 503, Juris-Rn. 7). Eine solche Gewissheit ist erreicht, wenn sich die objektiven Verletzungsbefunde mit der Unfallschilderung des Versicherungsnehmers nicht in Einklang bringen lassen, wenn also auszuschließen ist, dass die Verletzung sich so wie geschildert ereignet hat (BGH, VersR 1985, 940, Juris-Rn. 4, 8; RuS 1991, 285, Juris-Rn. 6 ff; OLG Saarbrücken, VersR 1990, 986, Juris-Rn. 4). Ebenso ist der Beweis der Unfreiwilligkeit geführt, wenn die Annahme eines Unfalls nach einer Gesamtschau aller Umstände nur das Resultat einer Kette von Ungereimtheiten sein könnte, die in einer solchen Art und Häufigkeit nur theoretisch und so fernliegend denkbar sind, dass sie außer Betracht zu bleiben haben (OLG Stuttgart, VersR 2011, 1309; OLG Hamm, RuS 1989, 373, Juris-Rn. 53; OLG Düsseldorf, VersR 2001, 974, Juris-Rn. 23 ff).

An diesen Maßstäben gemessen ist der Senat – auch wenn viele Umstände gegen die Darstellung des Klägers sprechen - nicht derart von der Freiwilligkeit der Gesundheitsbeschädigung überzeugt, dass letzten Zweifeln Schweigen geboten wird.

aa)

Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Senats bewiesen, dass das Unfallereignis, insbesondere der Einzug der linken Hand in das Mähwerk des Aufsitzrasenmähers, technisch ausgeschlossen ist.

Zwar hat der von der Beklagten beauftragte Sachverständige Prof. Sch _____ nachvollziehbar dargestellt, dass der Einzug der Hand daran scheitern müsse, dass die um den Messerschaft aufgewickelte Leine unweigerlich von den Mähmessern durchtrennt werde, wenn sie unter Zug stehe und durch die Rotationsebene der Messer geführt werde. Die zwangsläufig schräge Spannung der Leine und damit ihr Durchkreuzen der Messerrotationsebene ist in Anbetracht des unterhalb der rotierenden Messer endenden Mähherdorns aus Sicht des Senats plausibel. Dementsprechend haben auch die übrigen Sachverständigen, insbesondere die

technischen Gerichtssachverständigen Dipl.-Ing. S [] und Dr.-Ing. H [] nicht in Abrede gestellt, dass die Leine durchtrennt werde, wenn sie um den Schaft aufgewickelt sei und unter Spannung unter dem Messerdom entlanggeführt werde.

Allerdings waren sich sämtliche Sachverständige auch darüber einig, dass mit einer Durchtrennung der Leine nur zu rechnen sei, wenn sie im Bereich der geschärften Messerenden die Rotationsebene durchkreuze. Werde sie hingegen vom Schaft in einem größeren Winkel nach unten gezogen, so verwickle und verdrille sie sich lediglich unterhalb der Zentralschraube. Dass die Leine bei einer solchen Verdrillung grundsätzlich keine Zugkraft mehr entwickeln kann, spricht nach Wertung des Senats nicht zwingend gegen einen Einzug der Hand in das Mähwerk. Der vom Senat beauftragte Sachverständige Dr.-Ing. H [] hat darauf verwiesen, dass die Wäscheleine sich auch unterhalb der Messer um die - die Messer fixierende - Zentralschraube geschlungen haben und so eine Zugkraft aufgebaut haben könne. So sei denkbar, dass sich die Leine zunächst um den Messerschaft und dann unterhalb um die Zentralschraube aufwickle, während ein etwaig eingezogenes Objekt dreimal von einem der rotierenden Messer erfasst werde. Dabei seien auch nach Abfallen der Zugkraft (etwa infolge einer Durchtrennung der Leine oder einem Lösen von der Zentralschraube) weitere Schnitte denkbar, weil der zunächst eingezogene Gegenstand, d. h. die Hand, infolge von Trägheitseffekten sich weiter dynamisch in Richtung der Messer bewegen könne.

Soweit der von der Beklagten beauftragte Sachverständige Prof. Sch [] mit seiner Stellungnahme vom 01.02.2013 festgestellt hat, dass sich ein Aufwickeln der Leine um die Zentralschraube in diversen Versuchsanordnungen nicht habe nachstellen lassen, hat der Gerichtssachverständige Dr.-Ing. H [] darauf verwiesen, dass sich die Möglichkeit einer Aufwicklung um die Zentralschraube gerade aus einem vom Privatsachverständigen Sch [] gefertigten Photo ergebe. Aus der Abbildung der Anlage H 1 zum mündlichen Gutachten vom 18.01.2012 (Bl. 583) sei deutlich zu erkennen, dass sich die dort verwendete Leine sowohl um den Messerschaft als auch – und zwar mindestens einmal - um die Zentralschraube gewickelt habe. Dies hat der Privatsachverständige Prof. Sch [] auch nicht in Abrede gestellt. Nach Wertung des Senats ist somit allein angesichts der misslungenen Versuche einer gewollten Aufwicklung um die Zentralschraube nicht mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen, dass sich die Leine dort aufwickeln konnte. Dass eine solche Aufwicklung dann auch einen Einzugsvorgang bewirken kann, ohne dass die Leine von den rotierenden Mähmessern erfasst und durchtrennt wird, ist vom Privatsachverständigen Prof.

Sch [] in seiner Stellungnahme vom 01.02.2013 nicht in Frage gestellt. Soweit er darauf verweist, dass der vom Sachverständigen Dr.-Ing. H [] schematisch dargestellte Aufwicklungsvorgang indes nur einen Einzug von 7 cm bewirken könne, spricht dies nicht zwingend gegen den vom Kläger behaupteten Einzug der Hand in das Mähwerk. Es kann schon nicht mit der erforderlichen Gewissheit davon ausgegangen werden, dass sich die Leine nach einer einmaligen Aufwicklung um die Zentralschraube wieder löste und die Einzugswirkung damit beendet war. Einerseits entspricht der vom Privatsachverständigen Sch [] dargestellte Versuchsaufbau nicht zwingend der tatsächlichen Unfallsituation. Ob etwa unterhalb der Zentralschraube höheres Gras oder Teile des dort liegenden bzw. bereits verdrillten Leinenknäuels oder gar ein anderer Widerstand ein Herunterrutschen der aufgewickelten Leine verhinderten, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Der Sachverständige Dr.-Ing. H [] hat auch nachvollziehbar dargestellt, dass die rotierenden Messer einen Luftzug in Richtung Auffangkorb bewirkten, der bei dem langsamen Aufwickelprozess in den Versuchen des Sachverständigen Prof. Sch [] sicher nicht zum Tragen kam. Unabhängig davon hat der Sachverständige Dr.-Ing. H [] darauf verwiesen, dass nicht auszuschließen sei, dass nach einem Zertrennen oder Herunterrutschen einer aufgewickelten Leinenschlinge ein alternativer Transportvorgang wirksam wurde, der die Hand des Klägers wieder weiter beförderte. So sei denkbar, dass die Mähmesser nicht nur eine Schlinge der Leine ergriffen hätten, sondern dass durch die Dynamik des Geschehens, insbesondere die Absenkungen des Rasenmähers beim Herunterbeugen und beim Sturz sowie die Eigenbewegungen des Verletzten, weitere Schlaufen von den Messern erfasst wurden. Insbesondere sei auch daran zu denken, dass ggf. das zweite Messer Teile des Wäscheleinenknäuels erfasst hatte und so eine – ggf. neu einsetzende - Zugkraft bewirkte.

Angesichts der so skizzierten Unwägbarkeiten des konkreten Geschehensablaufs ist aus Sicht des Senats nicht mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen, dass es zu einem Einzugsvorgang gekommen ist. Bereits der erstinstanzlich beauftragte Sachverständige Dipl.-Ing. S [] hatte mit seinem Erstgutachten vom 06.12.2008 (dort Seite 11) unwidersprochen auf die Unsicherheiten der konkreten Unfallsituation verwiesen, insbesondere im Hinblick auf die Bewegungen des Klägers, die genaue Untergrundbeschaffenheit, die Eigenschwingungen des Rasenmähers, die Position und Beschaffenheit der Wäscheleine sowie die Auswirkungen der Hand bzw. der bereits abgetrennten Amputate auf das Mähwerk. Angesichts der Vielzahl möglicher Kombinationen dieser Variablen überzeugen die eher linear durchgeführten Versuche des Privatsachverständigen Sch [], die sich jeweils mit einem

technischen Aspekt des Einzugsvorgang befassen, den Senat nicht davon, dass ein Einzug der Hand unmöglich war. Nach Wertung des Senats wäre es vielmehr ein erstaunlicher Zufall, wenn es dem Privatsachverständigen Prof. Sch [] im Rahmen seiner Versuche gelungen wäre, genau die behauptete Unfallsituation nachzustellen. Immerhin ist es aber unstrittig in dem von der Beklagten zuerst in Auftrag gegebenen Versuch des Kfz-Sachverständigen T [] gelungen, einen 10-Liter-Kanister von einer im Mähwerk verfangenen Wäscheleine anzuziehen. Auf dieses Versuchsergebnis verweist auch der Sachverständige Dr.-Ing. H []. Zudem kam es sogar in den ersten Versuchen des Privatsachverständigen mit einer Schweinepote zu einem Einzug ins Mähwerk und entsprechenden Schnittverletzungen (S. 7 ff des Gutachtens vom 08.06.2004). Dass dieser Effekt sich bei den späteren Versuchen mit einem Dummy nicht mehr nachstellen ließ (Stellungnahme vom 16.02.2011, Bl. 394 ff d. A.), ist aus Sicht des Senats kein Grund, eine Einzugsmöglichkeit schon grundsätzlich auszuschließen.

bb)

Ebenso wenig ist mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen, dass die vom Kläger erlittenen Verletzungen auf den Einwirkungen der rotierenden Mähmesser beruhen.

Zwar hat der vom Senat beauftragte medizinische Sachverständige Prof. Dr. P [] erklärt, dass einerseits die glatten Schnittkanten an der Handwurzel sowie an einzelnen Fingergliedern und andererseits die Position der Amputationsschnitte (rechtwinklig zur Finger- bzw. Unterarm-längsachse sowie teilweise parallel) gegen den vom Kläger behaupteten Unfallhergang sprechen. Aus seiner Erfahrung mit Rasenmäherverletzungen seien bei Einwirkungen eines relativ stumpfen Mähmessers unregelmäßige, schräg verlaufende Hautränder mit zungenförmigen Ausziehungen zu erwarten sowie gezerrte und zerrissene Faserstrukturen von Sehnen und Nerven. Das vorgefundene Verletzungsbild des Klägers entspreche eher der Einwirkung eines scharfkantigen Schneidewerkzeuges, welches mit einem Widerlager verwendet worden sei, und zwar entweder eines externen Widerlagers als Auflagefläche oder eines Widerlagers im Werkzeug selbst, wie etwa bei einer Amboss-Gartenschere.

Zudem seien mehrfache parallele Durchtrennungen bzw. Einschneidungen der Finger und insbesondere eine darauf folgende Durchtrennung der Handwurzelknochen senkrecht zur Unterarmachse biomechanisch auszuschließen. Es sei nämlich davon auszugehen, dass die Finger bzw. die Hand durch das mehrfache Anschlagen des Mähmessers in Richtung der Messerrotation gedrückt worden wären. Es sei keine überwiegende Kraftkomponente ersichtlich, die die Hand gegen das rotierende Messer nach den eventuellen ersten Schnitten im Bereich der Peripherie der Finger in der Senkrechten hielte und noch dazu hoch bewegte, so dass es zu mehrfachen parallelen Schnitten kommen konnte. Insbesondere hätte dem Druck der rotierenden Messer auch im Wege einer reflektorischen Beugung der Finger und des Handgelenks nicht entgegengewirkt werden können, zumal die Verletzungen der Finger und insbesondere der Mittelhand Durchtrennungen diverser Beugemuskeln für das Handgelenk bzw. der entsprechenden Sehnen mit sich gebracht hätten. Die Finger bzw. das Handgelenk könnten sich daher beim wiederholten Auftreffen der Mähmesser nicht mehr in einer senkrechten Position befunden haben, die parallele Durchtrennungen erlauben würde. Vielmehr seien entsprechend der Versuchsergebnisse des Sachverständigen Prof. Sch [] eher schräge Ab- bzw. Durchtrennungen der Fingerglieder und des Handgelenks zu erwarten.

(1) Im Hinblick auf die vom Sachverständigen Prof. Dr. P [] angeführten glattrandigen Amputationsschnitte hat der Senat schon Zweifel, ob diese nur unter Verwendung eines Widerlagers erzeugt werden konnten. So hatten die erstinstanzlich beauftragten Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] und Prof. Dr. M [] in ihrem interdisziplinären Gutachten vom 05.12.2010 darauf verwiesen, dass mit steigender Einwirkgeschwindigkeit eines Hackwerkzeugs die Masseträgheit des Hackgutes zum Tragen komme (S. 6 des Gutachtens). Bei der vom Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] errechneten Umfangsgeschwindigkeit an den Blattenden der Mähmesser von 254 bis 283 km/h könne so auch ein abgenutztes Mähmesser eine glatte Durchtrennung der Finger im Masseverbund der Hand bewirken, und zwar auch ohne Widerlager (S. 17 des Gutachtens). Beispielhaft hat der Sachverständige im Senatstermin am 18.01.2012 insoweit auf einen von ihm begutachteten Fall verwiesen, bei dem ein aufrecht in die Luft geworfenes Kind von rotierenden Hubschrauberblättern mehrfach durchtrennt worden ist.

Der medizinische Sachverständige Prof. Dr. M [] hatte die Möglichkeit von glattrandigen Verletzungen durch Rasenmähermesser im Termin vor dem

Landgericht am 15.04.2011 ebenfalls bejaht. Rotierende Messer eines Rasenmähers könnten glatte Durchtrennungen von Sehnen und Knochen verursachen, und zwar auch im Bereich des Handgelenks. Nach seiner Einschätzung ähnelten die vom Privatsachverständigen Prof. Sch [] erzeugten Verletzungsbilder an Schweineschwänzen dem teilweise glattrandigen Verletzungsmuster an der linken Hand des Klägers, wie es auf dem Photo Bl. 481 d. A. dokumentiert ist. Insoweit seien auch an der Hand des Klägers nicht sämtliche Schnitte rechtwinklig erfolgt.

Diese Wertung hat der Sachverständige Prof. Dr. M [] im Rahmen seiner Anhörung vor dem Senat am 18.01.2012 zumindest für den Fall aufrechterhalten, dass die Hand nicht in einer Schrägstellung eingezogen wurde.

Ebenso hatte der zuvor gerichtlich beauftragte Sachverständige PD Dr. Hu [] in seinem Gutachten vom 19.02.2009 (Bl. 216 ff d.A.) ausgeführt, dass scharfrandige Abtrennungen durch Rasenmähermesser angesichts der errechneten Umfangsgeschwindigkeiten nicht auszuschließen seien (Bl. 225 d. A.).

Insgesamt besteht so zwischen den mit dem Fall befassten Sachverständigen keine Einigkeit darüber, ob Rasenmähermesser überhaupt glattrandige Verletzungen hervorrufen können. Auf die Widersprüche insbesondere zu den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] angesprochen, der angesichts der Masseträgheit des Schnittgutes bei entsprechend hoher Einwirkgeschwindigkeit eine Durchtrennung ohne Widerlager für möglich hielt, hat der Sachverständige Prof. Dr. P [] zwar an seiner Ansicht festgehalten und auf seine Erfahrung mit Rasenmähverletzungen verwiesen. Allein mit Blick auf Erfahrungswerte vermag der Senat sich jedoch nicht die Überzeugung davon zu verschaffen, dass das – nur teilweise glattrandige - Verletzungsmuster an der Hand des Klägers nicht auf der Einwirkung von Rasenmähermessern beruhen kann. Schließlich steht im Hinblick auf die vom Sachverständigen Prof. Dr. P [] begutachteten ca. zehn Rasenmähverletzungen nicht fest, welche Umfangsgeschwindigkeiten zum Tragen kamen und welche Körperteile in welcher Haltung in das Mähwerk gerieten. Zudem hat der Sachverständige dem Aspekt der Masseträgheit, welche eine glatte Durchtrennung ohne Widerlager erlaube, kein Argument entgegengesetzt, welches die widerstreitenden Wertungen der Vorgutachter aushebeln könnte.

Unabhängig davon ergibt sich aus den Photos der klägerischen Verletzungen für den Senat zumindest im Hinblick auf die abgetrennten Finger und Teile der Hand gerade nicht das Bild von vorwiegend glattrandigen Verletzungen. Auf den Photos der abgetrennten Amputate (Bl. 481, in Quersicht oben) ist vielmehr zu erkennen, dass lediglich zwei Fingerglieder jeweils zwei glatte Durchtrennungen aufweisen. Dabei tritt der Senat der vom Sachverständigen Prof. Dr. M [] vertretenen Wertung bei, dass diese – zumindest im Hinblick auf die glatten Wundränder - durchaus dem Verletzungsmuster an den vom Privatsachverständigen Sch [] verwendeten Schweineschwänzen ähneln, wenn man davon absieht, dass die Durchtrennungen an den Schweineschwänzen schräg verlaufen (vgl. Anlage A 22 und A 30 zum Gutachten vom 08.06.2004). Ob im Übrigen die Hautränder an den abgetrennten beiden Fingergliedern keinerlei Zungenbildungen oder Zerreissungen aufweisen, lässt sich anhand der Photos gar nicht beurteilen. Geht man etwa davon aus, dass die Hand des Klägers mit dem Handrücken nach unten unter das Mähwerk geriet und dann von dem (von oben betrachtet) im Uhrzeigersinn rotierenden linken Messer erfasst wurde, so wäre der Einschnitt auf der auf dem Photo nicht abgebildeten Fingerunterseite erfolgt, mit der Folge, dass auf der Fingeraußenseite eine überlappende Zungenbildung entstanden sein könnte. Dies lässt sich im Hinblick auf die Schnittkanten der abgebildeten Fingerstücke nicht sicher ausschließen.

Demgegenüber ist aus der Abbildung des abgetrennten Handwurzelbereichs zwar deutlich zu erkennen, dass es sich um eine glattrandige Durchtrennung ohne Zerfaserungen, Zerreissungen und Zerquetschungen handelt. Gerade auf dieses Verletzungsbild hat der Sachverständige Prof. Dr. P [] seine Wertung einer „guillotineartigen“ Verletzung gestützt. Allerdings vermag der Senat dem abgebildeten Verletzungsbild des Unterarmstumpfes keine entscheidende Bedeutung beizumessen, weil gar nicht feststeht, ob diese Abbildung dem ursprünglichen Verletzungsbild entspricht. Zwar hat der Notarzt ausweislich des zur Akte gereichten Notarzteinsatzprotokolls die Verletzung als „Amputation am distalen Unterarm mit glatter Schnittfläche“ beschrieben. Dass diese Beschreibung indes nicht uneingeschränkt zutrif, hat bereits der gerichtlich beauftragte Sachverständige PD Dr. Hu [] erklärt, der im Gutachten vom 19.02.2009 unwidersprochen darauf verwiesen hat, dass die Amputation nicht im distalen Unterarm (Ellen-/Speichergelenk) erfolgte, sondern im Bereich des Mittelhandknochens (Bl. 223 d. A.). Insoweit kann dem Notarzteinsatzprotokoll auch im Hinblick auf die Frage des Verletzungsmusters keine besondere Überzeugungskraft zukommen. Zudem hat der vom Landgericht vernommene Zeuge Dr. E [] im Ortstermin am

28.10.2005 ausgesagt, der Unterarm des Klägers habe am Unfalltag gerade keinen glatten Schnitt aufgewiesen, sondern habe ausgesehen, als ob er in einen Häcksler geraten wäre (Bl. 120 R). Der Zeuge hat auf Vorhalt der Verletzungsphotos außerdem bekundet, dass der Unterarmstumpf nicht so ausgesehen habe wie auf den Photos, sondern dass er (als Mediziner) von einer medizinischen Korrektur ausgehe. Unstreitig ist außerdem, dass die Photos Bl. 481 erst im Schockraum des Klinikums Bergmannsheil aufgenommen sind (Schreiben des Klinikums Bergmannsheil vom 30.01.2006 an Klägervertreter), nachdem im erstaufnehmenden Stadt Krankenhaus [] im Rahmen der Erstversorgung bereits eine operative Wundrevision vorgenommen worden war (vgl. Anästhesieprotokoll des Stadtkrankenhauses [] vom 22.09.2003). Welcher Art diese Wundrevision war, steht nicht fest, jedoch hat die Beklagte bereits erstinstanzlich mit Schriftsatz vom 06.12.2005 eingeräumt, dass die Photos des Unterarmstumpfes den Zustand nach medizinischer Korrektur zeigen (Bl. 139). Damit lässt sich gerade nicht zur Überzeugung des Senats feststellen, dass das Verletzungsbild, insbesondere die Wundränder am abgetrennten Handgelenk nicht mit einer Rasenmähverletzung in Einklang zu bringen ist.

Die übrigen Verletzungen an den abgebildeten Amputaten weisen zudem genau das Verletzungsmuster auf, welches nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. P [] bei Rasenmähverletzungen zu erwarten sind, d. h. Zerquetschungen, Zerreißen, Auffaserungen und Zungenbildungen in einem Ausmaß, das es sämtlichen Sachverständigen unmöglich machte, die Amputate den einzelnen Fingergliedern zuzuordnen.

(2) Soweit der Sachverständige Prof. Dr. P [] neben den glatten Wundrändern die parallelen Durchtrennungen der Fingerglieder senkrecht zur Fingerachse für unvereinbar hält mit der Einwirkung von Rasenmähermessern, ist auch dies kein hinreichender Beleg für eine Selbstverstümmelung.

Auch insoweit ist zunächst darauf zu verweisen, dass auf dem Photo Bl. 481 d. A. lediglich jeweils zwei parallele Durchtrennungen an zwei Fingern abgebildet sind, denen allenfalls noch jeweils eine parallele Ritzverletzung hinzugezählt werden könnte, wobei insofern nicht sicher feststeht, ob es sich dabei um vorbestehende, d. h. unfallunabhängige Schürfwunden handelt. Die übrigen abgetrennten Fingerglieder

lassen sich nach Einschätzung der Sachverständigen nicht sicher zuordnen, so dass ihre Lage senkrecht zur Fingerlängsachse nicht feststeht.

Der Sachverständige Prof. Dr. P [] hat ausgeführt, dass keine überwiegende Kraftkomponente nachvollziehbar sei, die die Hand gegen das rotierende Mähmesser nach den eventuellen ersten Schnitten im Bereich der Peripherie der Finger weiterhin hoch bewegte, so dass die Finger parallel durchschnitten wurden.

Damit aber ist zumindest die erste senkrecht zur Fingerlängsachse verlaufende Durchtrennung der Finger an den Fingerendglieder nicht auszuschließen. Zwar hat der Sachverständige Prof. Dr. P [] ausgeführt, das Auftreffen des Mähmessers führe zu einem Wegschlagen der Hand bzw. der Finger, mit der Folge, dass allenfalls schräge Schnittverletzungen denkbar seien. Diese Überlegung überzeugt allerdings nur, wenn die Finger vor dem ersten Aufschlagen des Messers bereits senkrecht gehalten wurden. Waren die Finger indes dem Messer beim ersten Aufschlagen schräg zugeneigt, so könnte der vom Sachverständigen Prof. Dr. P [] beschriebene Mechanismus durchaus bewirken, dass die Durchtrennung im Ergebnis senkrecht zur Fingerlängsachse erfolgte. Ebenso hat es der Privatsachverständige Prof. Sch [] in seinem Gutachten vom 08.06.2004 (dort Seite 6) für vorstellbar erachtet, dass die Finger zunächst schräg gegen das Messer gehalten wurden. Dies erscheint auch aus Sicht des Senats gerade dann nicht ausgeschlossen, wenn die Hand des Klägers wie von ihm beschrieben mit dem Handrücken zu Boden zeigte, als sie unter das Mähwerk geriet und er zuvor noch mit der Faust die Schlingen der Wäscheleine umfasst hatte. In dieser Konstellation wären die Finger gegen das (von oben betrachtet) im Uhrzeigersinn rotierende Messer gebeugt gewesen. Dass in den vom Privatsachverständigen Prof. Sch [] durchgeführten Versuchen mit Schweineschwänzen und Schweinefüßen auch bei schräger Einführung in das Mähwerk im Ergebnis keine senkrechten Abtrennungen bewirkt werden konnten (S. 7 des Gutachtens vom 08.06.2004), hält der Senat nicht für ein zwingendes Indiz gegen die grundsätzliche Möglichkeit einer (ersten) senkrechten Abtrennung. Immerhin ähneln die verwendeten Körperteile toter Schweine allenfalls der Form und Gewebestruktur nach einer menschlichen Hand bzw. menschlichen Fingern. Im Hinblick auf die Dynamik von Eigenbewegungen und Muskeltonus sind sie mit der verletzten Hand des Klägers nicht gleichzusetzen. Dies wird letztlich vom Privatsachverständigen Prof. Dr. [] C [] auch nicht in Abrede gestellt (Gutachten vom 08.10.2004, S. 21 ff, Stellungnahme vom 30.03.2009, Bl. 279 d. A.). Insbesondere hat der Sachverständige Prof. Dr. [] C [] nur bezweifelt, dass es dem Kläger gelungen

sein könnte, seinen kompletten Unterarm unterhalb der Mäherglocke aufzurichten (Bl. 282 d. A.) – nicht aber, dass er seine Hand bzw. seine Finger vor dem ersten Auftreffen des Mähmessers durch Muskelanspannung in eine Lage bringen konnte, die im Ergebnis eine – zumindest erste – senkrechte Durchtrennung erlaubte. Schließlich hat auch der Sachverständige Prof. Dr. P [] im Senatstermin am 21.06.2013 dargelegt, dass zumindest die erste orthogonale Verletzung der Fingerglieder mit einem Rasenmähermesser denkbar sei.

Maßgeblich ist damit die Frage, wie es zu den weiteren parallelen Verletzungen der Finger und letztlich auch zur rechtwinkligen Abtrennung der Hand kommen konnte.

Soweit die Privatsachverständigen Prof. Sch [] und Prof. Dr. [] C [] die rechtwinklige Amputation der Hand anfangs schon deswegen ausgeschlossen haben, weil dafür der Unterarm unterhalb des Mähmessers senkrecht hätte aufgestellt werden müssen, wozu unter dem Mäherdom nicht hinreichend Platz sei, ist diese Argumentation nach Wertung des Senats nicht geeignet, den Vortrag des Klägers zu widerlegen. Auf die Feststellungen des Sachverständigen PD Dr. Hu [] im Gutachten vom 19.02.2009 hat schließlich auch der Privatsachverständige Prof. Dr. [] C [] eingeräumt, dass die Amputation der Hand im Bereich der Mittelhandknochen erfolgte, auch wenn er zunächst daran festhielt, dass allenfalls eine schräge Durchtrennung denkbar sei (ergänzende Stellungnahme vom 30.03.2009, Bl. 277 ff d. A.). Demgegenüber ist nach Ansicht des Sachverständigen PD Dr. Hu [] eine Beugung des Handgelenks und damit eine Aufrichtung der Hand unter dem Mäherdom zumindest aus Platzgründen nicht auszuschließen, zumal die Bodenverhältnisse (Mulde) nicht feststünden (SVG vom 19.02.2009, insb. Abb. Bl. 231, SVG vom 31.07.2009, Bl. 322). Dies hat der Sachverständige Prof. Dr. [] C [] im Senatstermin am 18.01.2012 auch nicht weiter in Abrede gestellt, sondern darauf abgehoben, dass die Beugung der Hand unter dem Mäherdom zumindest dadurch erschwert sei, dass die insoweit zuständigen Muskeln durch eine zuvor erfolgte Verletzung der Finger bzw. der Mittelhand beeinträchtigt seien (wie schon in seiner Stellungnahme vom 21.02.2011, Bl. 438 d. A.). Der Sachverständige Prof. Dr. M [] hat dazu im Senatstermin am 18.01.2012 daran festgehalten, dass eine ausreichende Beugung der Hand möglich sei (wie im interdisziplinären Gutachten vom 05.12.2010, dort Seite 18). Insgesamt scheidet die Annahme einer Beugung der Hand gegen die rotierenden Messer so

nicht daran, dass diese dem Kläger nach den ersten Durchtrennungen von Fingern und Mittelhand gar nicht mehr möglich war.

Allerdings hält es der Senat grundsätzlich für plausibel, dass das erstmalige Auftreffen des Mähmessers die Finger bzw. die Hand in Richtung der Messerbewegung weggeschlagen haben müsse, so dass in der Folge allenfalls noch schräge Durchschnitte denkbar seien. Einen solchen Mechanismus hat auch der Privatsachverständige Sch [] bei seinen mit Schweineschwänzen durchgeführten Versuchen nachvollzogen (S. 7 des Gutachtens vom 08.06.2004).

Auch der Privatsachverständige Prof. Dr. [] C [] hat im Senatstermin am 18.01.2012 eine reflektorische Aufrichtung der Hand gegen die rotierenden Messer nicht als geeignete Erklärung für die senkrechten Durchtrennungen gewertet.

Dennoch vermag der Senat nicht auszuschließen, dass neben der ersten orthogonalen Durchtrennung an den beiden abgebildete Fingergliedern auch die parallel dazu erfolgten Durchtrennungen auf den Rasenmähermessern beruhen.

Letztlich handelt es sich bei den fraglichen parallelen orthogonalen Verletzungen „nur“ um die jeweils parallel zur ersten Verletzung verlaufende Durchtrennung der Fingerglieder sowie um die Amputationsverletzung im Bereich der Handwurzelknochen, im Ergebnis somit um nicht mehr als drei parallele Schnittverletzungen. Dabei steht nach den sachverständigen Feststellungen nicht fest, in welcher konkreten Konstellation es zu diesen Verletzungen kam. So ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die Fingerglieder bzw. die Hand im Zuge eines linearen Einzugsvorgangs mehrfach aufeinanderfolgend von den rotierenden Messern erfasst wurden, so dass sie mit jedem Schlag weiter in die vom Sachverständigen Prof. Dr. P [] beschriebene Schrägstellung verbracht werden mussten. Nach Wertung des Senats ist es angesichts der Unwägbarkeiten des Geschehensablaufs ebenso gut möglich, dass sowohl zwischen der ersten und der zweiten Fingerdurchtrennung als auch zwischen der zweiten Fingerdurchtrennung und der Amputation der Hand dynamische Prozesse wirksam wurden, die eine zunächst bewirkte Schrägstellung der Finger bzw. der Hand wieder aufhoben. Nur beispielhaft wäre in Anbetracht der Ausführungen des Sachverständigen Dr.-Ing. H [] daran zu denken, dass der Einzug der Hand in das Mähwerk schrittweise über mehrere aufeinanderfolgende Transportwege erfolgte (Aufwicklung an der

Zentralschraube, Aufnahme einer weiteren Schlinge, Übernahme durch das zweite Messer etc.) und es dann – nach einer ersten Durchtrennung im Bereich der Fingerglieder - zu einer (weiteren) Unterbrechung des Einzugsvorgangs kam, in der die reflektorischen Bewegungen des Klägers wirksam wurden. Es ist so nicht auszuschließen, dass die zweite Durchtrennung der Fingerglieder auf einer nun möglichen Rückzugsbewegung des Klägers beruhte, die die zunächst in Schrägstellung unterhalb der Messerebene gebrachten Finger wieder aufrichtete und – ggf. erst nach mehreren folgenlosen Umdrehungen – wieder in den Bereich der Messer brachte. Damit wären bereits die beiden parallelen Durchtrennungen an zwei Fingergliedern erklärbar. Ebenso hält es der Senat nicht für ausgeschlossen, dass auch die Amputation im Bereich der Handwurzel auf bloßen Rückzugsbewegungen des Klägers beruhte und mit dem initialen Einzugsvorgang nicht unmittelbar zusammenhing. Die vom Sachverständigen Prof. Dr. [C] angenommene Streckung des Handgelenks und damit die Unmöglichkeit einer orthogonalen Abtrennung hat dieser schließlich mit der Zugwirkung der Wäscheleine auf die zur Faust geballte Hand erklärt (etwa in der Stellungnahme vom 21.02.2011, Bl. 441 d. A.). Denkbar bleibt damit auch nach Wertung des Sachverständigen Prof. Dr. [C] eine Beugung des Handgelenks, solange keine Zugkraft über die Wäscheleine wirksam wird. Davon ist auch der Gerichtssachverständige Prof. Dr. [M] im Senatstermin am 18.01.2012 ausgegangen, der die Annahme einer orthogonalen Verletzung nur für den Fall eines schrägen Einzugs der Hand in Frage stellte. Schließlich hat auch der vom Senat beauftragte Sachverständige Prof. Dr. [P] darauf abgestellt, dass die Zugrichtung der Wäscheleine einer reflektorischen Aufrichtung der Hand bzw. des Handgelenks entgegengewirkt haben müsse (S. 16 des Gutachtens). Soweit er eine aktive reflektorische Beugung der Hand im Bereich der Handwurzelknochen deshalb für nicht vorstellbar hielt, weil einerseits die zuständigen Muskeln durch die vorausgegangenen Verletzungen durchtrennt und zudem die Hand durch das mehrfache Anschlagen des Mähmessers weggedrückt worden wäre, vermag dies den Senat nicht zu überzeugen: Dass die für die Beugung der Hand erforderlichen Muskeln auch im Falle einer Verletzung der Mittelhand noch – eingeschränkt – funktionierten, haben sowohl der Gerichtssachverständige Prof. Dr. [M] als auch der Privatsachverständige Prof. Dr. [C] festgestellt. Im Senatstermin am 21.06.2013 hat der Sachverständige Prof. Dr. [P] auf diesen Aspekt auch nicht entscheidend abgestellt. Dass die Hand zudem zwingend von den auftreffenden Messern in eine Schrägstellung verbracht werden musste, bedeutet nach Wertung des Senats nicht, dass damit das Handgelenk bzw. der Handwurzelbereich in einer gestreckten Stellung verblieb.

Angesichts der kleinteiligen Amputationen der Finger und der Mittelhand ist es ebenso gut vorstellbar, dass der Kläger den Handwurzelbereich reflektorisch aufrichtete, nachdem die in die Messerebene hineinragenden Teile der Hand bzw. die Fingerglieder abgetrennt waren. Unterhalb der rotierenden Messer wirkten so zunächst keine Kräfte auf die verbliebenen Teile der Hand ein, die eine – ggf. zunächst bewirkte - Schrägstellung erzwangen bzw. stabilisierten. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen, dass erst die reflektorischen Rückzugsbewegungen des Klägers den verbliebenen und zwischenzeitlich wieder aufgerichteten Handbereich wieder in die Rotationsebene der Messer verbrachten, wo es dann schließlich zur letzten Amputation kam. Im Ergebnis wären so sämtliche orthogonalen Schnitte als „Erstverletzungen“ einzuordnen, die jeweils nach einer Unterbrechung des dynamischen Einzugs- bzw. Verletzungsvorgang erfolgten, nachdem zwischenzeitlich eine Neupositionierung und insbesondere Aufrichtung unterhalb der rotierenden Messer erfolgen konnte. Dies kann schon deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil der zeitliche Ablauf des behaupteten Geschehens nicht feststellbar ist und die Einschätzungen des Klägers insoweit keine zuverlässige Grundlage bieten. Ebenso wenig feststellbar ist der konkrete Ablauf des Einzugsvorgangs bzw. dessen Unterbrechungen und ggf. Wiedereinsetzen, die vom Sachverständigen Dr.-Ing. H angesichts diverser denkbarer Transportszenarien für möglich erachtet wurden.

Die durch die sachverständigen Feststellungen nicht ausgeschlossenen Amputationsverletzungen im Rahmen einer reflektorischen Rückzugsbewegung nach Abbrechen des Einzugsvorgangs sind auch unabhängig von den in erster Instanz und im Senatstermin am 18.01.2012 diskutierten Stückgutlängen der Amputate denkbar, weil diese Frage sich nur im Falle von Verletzungen während des Einzugsvorgangs stellt.

Insgesamt bleiben so aus Sicht des Senats nicht unerhebliche Zweifel an einer Selbstverstümmelung des Klägers, und zwar auch nach der gebotenen Gesamtbetrachtung sämtlicher dafür sprechender Indizien. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung hat der Senat nicht nur die einzelnen gegen den behaupteten Unfallhergang sprechenden Indizien zu würdigen, sondern auch insgesamt abzuwägen, ob die behauptete Rasenmäherverletzung nur unter ganz unwahrscheinlichen Bedingungen möglich war, deren Zusammentreffen als rein theoretisch und fernliegend außer Betracht zu bleiben haben (s. o.). So liegt der Fall indes nicht.

Im Hinblick auf die technische Möglichkeit einer Rasenmähverletzung hat die Beklagte im Wege der eingeholten Gutachten nicht beweisen können, dass ein Einzug der Hand in das Mähwerk nicht möglich sei. Im Hinblick auf die medizinische Vereinbarkeit des Verletzungsbildes mit der Einwirkung von Rasenmähermessern verbleiben sowohl bezüglich des Verletzungsbildes als auch der Anordnung der Verletzungen Zweifel daran, ob der dynamische Prozess des Einzugs und des reflektorischen Rückzugs der Hand schlicht nicht geeignet war, die Verletzungen hervorzurufen. Allein der Umstand, dass die von den Privatsachverständigen durchgeführten Versuche die Unfallsituation nicht haben nachstellen können, wertet der Senat nicht als zwingendes Indiz gegen die Möglichkeit des behaupteten Unfallablaufs.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine weitere Beweiserhebung, insbesondere im Wege einer ergänzenden gutachterlichen Beurteilung oder einer weiteren Gegenüberstellung der mit dem Fall befassten Sachverständigen nicht geboten.

Letztlich sprechen gegen eine Unfallsimulation des Klägers auch keine sonstigen Aspekte wie etwa eine schwierige finanzielle Lage, eine erst seit kurzem bestehende Versicherung oder ähnliches.

Die Invalidität des Klägers in Form des Verlustes der linken Hand beruht damit auf einem Unfall iSd §§ 7 Abs. 1 a, 1 Abs. 3 AUB 88.

cc)

Der Kläger hat auch die formalen Voraussetzungen des geltend gemachten Invaliditätsanspruchs gem. § 7 Abs. 1 b AUB 88 erfüllt und den Unfall fristgerecht geltend gemacht bzw. ärztlich feststellen lassen.

dd)

Die Höhe der Invaliditätsleistung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 a AUB 88 iVm mit den Besonderen Bedingungen 1000 Plus, wonach sich der für den Verlust einer Hand in der Gliedertaxe festgesetzte Invaliditätsgrad von 55 % auf 370 % erhöht. Bei einer Invaliditätsgrundsumme von 100.000,00 DM lässt sich so ein Anspruch iHv 189.178,00 Euro errechnen.

b)

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Eine Verzinsung vor Fälligkeit des Invaliditätsanspruchs kommt nicht in Betracht. Zur Fälligkeit gem. § 11 Abs. 1 AUB 88 hat der Kläger indes nicht hinreichend vorgetragen. Damit kann er erst ab Rechtshängigkeit Zinsen verlangen.

2.

Die Widerklage war abzuweisen, weil dem Kläger mit der Erhebung eines berechtigten Anspruchs keine Vertragsverletzung vorzuhalten ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Zumdick

Dr. Mertens

Dr. Wohlthat